

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 16.04.2020
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Tangerhütte	12.05.2020	einstimmig empfohlen	8   0   0
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	06.05.2020	wg. Pandemie nicht stattgefunden	-----
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	11.05.2020	einstimmig beschlossen	8   0   1
Stadtrat	03.06.2020	einstimmig beschlossen	22   0   0

**Betreff: Auslegungsbeschluss zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet – „Wiesengrund“ der Stadt Tangerhütte**

**Beschlussvorschlag:**

Der der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte billigt den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet "Wiesengrund" der Stadt Tangerhütte einschließlich Begründung und beschließt, ihn nach § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB i. V. mit § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu benachrichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2019		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

**Anlagen:**

Begründung

Planzeichnung

Entwurf Durchführungsvertrag mit Anlage 1 und 2

---

Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

**Begründung:**

Gesetzliche Grundlagen;

§ 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs.2 BauGB

§ 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB

§ 33 Kommunalverfassung -KVG-LSA

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat auf Sitzung am 11.12.2020 die 1 Änderung des Bebauungsplanes Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet – "Wiesengrund" der Stadt Tangerhütte beschlossen.

Ziel ist die Ausweisung von Wohnbauflächen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung für 1 Monat öffentlich auszulegen und über das Internet öffentlich zugänglich zu machen.

Die öffentliche Auslegung ist der wesentlichste Verfahrensschritt im Planungsverfahren. In ihm wird die Grundlage dafür gelegt, dass die Gemeinde eine gerechte Abwägung nach § 2 Abs. 3 BauGB durchführen kann.

Auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften für die öffentliche Auslegung ist daher größter Wert zu legen, um die Rechtskraft des Verfahrens sicher zu stellen.

Die Kosten der Bauleitplanung und der Erschließungsanlagen trägt Vorhabenträger. Ein städtebaulicher Vertrag mit Erschließungsvereinbarung liegt im Entwurf vor.